



Stadt Amorbach  
Landkreis Miltenberg

## **EINBEZIEHUNGSSATZUNG**

### **„An der Kreisstraße“**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

**unter Einbeziehung von Teilflächen  
der Flur-Nrn. 54 Gemarkung Beuchen**

## **ENTWURF**

mit Stand vom 03.12.2020

### **BESTANDTEILE DER SATZUNG:**

**1. Planzeichnung / Festsetzung durch Planzeichen (M 1:1.000)**

**2. Textteil mit**

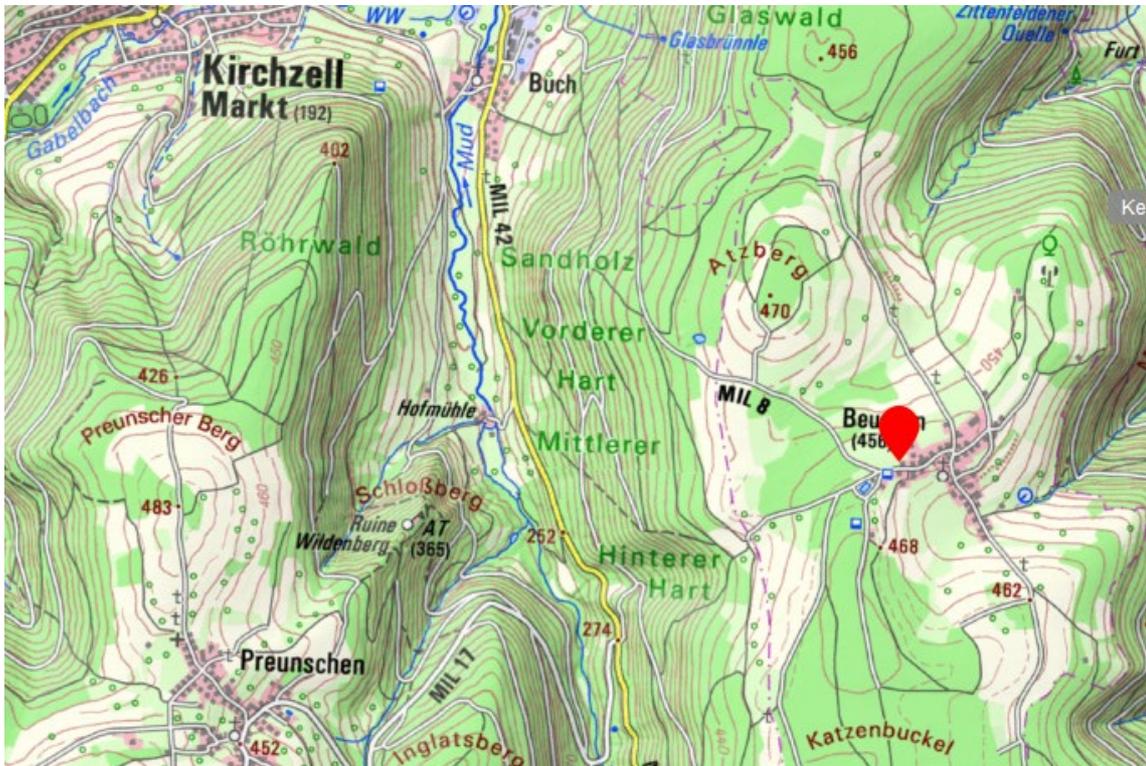
- I. Präambel
- II. Satzung (Festsetzungen durch Text)
- III. Begründung
- IV. Verfahrensvermerke

### **Planverfasser:**

Gefertigt im Auftrag der Stadt Amorbach

Klingenmeier Beratende Ingenieure  
Büro für Architektur und Ingenieurwesen  
Löhrstraße 1  
D-63916 Amorbach

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN (ohne Maßstab)



## Textteil

### I. Präambel

#### 1. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist.
- **Gemeindeordnung** für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (**Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG**) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist:

## 2. Satzungsbeschluss

Die Stadt Amorbach, Landkreis Miltenberg, beschließt mit **Sitzung vom XX.XX.XXXX** aufgrund von **§ 34 Abs. 4 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie §§ 2, 2a, 8, 9, 10 und 13 BauGB**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, des **Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)** in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist, sowie des **Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, die vorliegende

### **Einbeziehungssatzung „AN DER KREISSTRASSE“ im Stadtteil Beuchen**

bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom **XX.XX.XXXX** als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wurde am **XX.XX.XXXX** gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Einbeziehungssatzung ist damit gemäß §10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am **XX.XX.XXXX** in Kraft getreten.

#### **Hinweise:**

Gemäß §§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. 10 Abs. 3 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo die Einbeziehungssatzung nebst Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo jedermann dazu Auskunft erlangen kann. Insbesondere wird die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt bzw. ist auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle sowie unter welcher Internetadresse die Planung eingesehen werden kann.

Zudem ist darin auf die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln in der Abwägung (§ 214 und § 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB bezüglich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen aus den §§ 39 - 42 BauGB hinzuweisen. Die Einbeziehungssatzung wurde gemäß §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

## **Stadt Amorbach**

Amorbach, den .....

.....

1. Bürgermeister Peter Schmitt

(Siegel)

## II. SATZUNG (Festsetzungen durch den Text)

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlässt die Stadt Amorbach folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Die Einbeziehungssatzung wird gebildet durch die beigefügte Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen (innerhalb der mit schwarzen gestrichelten Balken markierten Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs) in Verbindung mit den nachfolgenden Festsetzungen durch Text, jeweils in der Fassung vom **XX.XX.XXXX**.

Den Planunterlagen ist eine Begründung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Grundstücks mit der Flur-Nummern 54, Gemarkung Beuchen. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die entsprechend zugehörigen Festsetzungen durch Planzeichen und Festsetzungen durch Text bezogen auf den entsprechenden räumlich-flächenhaften Bereich des Plangebietes anzuwenden.

### § 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom **XX.XX.XXXX** bzw. soweit für das Gebiet keine entsprechenden Festsetzungen getroffen wurden nach § 34 BauGB.

### § 3 Planliche Festsetzungen

Siehe Lageplan M 1:1000

## § 4 Textliche Festsetzungen

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich (§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzVO)

#### 1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Dorfgebeit (MD) gemäß § 5 BauNVO

### B. Planungsrechtliche Festsetzungen für Fl.Nrn. 44, 44/1 (Gemarkung Beuchen) (§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzVO)

#### 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)

1.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 16 – 21 a BauNVO mit max. 0,40 festgesetzt.

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird gemäß § 16 – 21 a BauNVO mit max. 1,2 festgesetzt.

1.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird gem.§ 16 Abs. 4 BauNVO mit zwei Vollgeschossen - II (E + D) - als Höchstgrenze festgesetzt.

#### 2. Bauweise (§ 22 BauNVO)

2.1 Es wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

#### 3. Flächen für Stellplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Für Wohnungen kleiner 50 m<sup>2</sup> wird ein Stellplatz je Wohnung gefordert. Für Wohnungen größer als 50 m<sup>2</sup> werden zwei Stellplätze je Wohnung gefordert.

4.2 Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten muss mit sickerfähigen Belägen erfolgen.

### C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

#### 1. Dachform, Dachneigung, Bedachung

1.1 Hauptgebäude sind mit einem geneigten Satteldach auszubilden (Dachneigungsspielraum 30 bis 40°). Als Dacheindeckung sind kleinformatische Dachplatten in roter oder brauner Farbgebung zu verwenden.

1.2 Nebengebäude und untergeordnete Anbauten dürfen auch flach geneigten Pultdach versehen werden. In diesem Falle sind die Dachflächen als Gründach auszuführen.

#### **D. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)**

Bei den künftigen Baugrundstücken sind mind. 3 standortheimische Laubbäume je Hausgrundstück zu pflanzen.

Die Arten sind aus untenstehender Liste auszuwählen.

<b><i>Botanischer Name</i></b>	<b><i>Deutscher Name</i></b>
Bäume	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Obstbäume heimischer Arten und Sorten sowie Wildobst	

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume als Heister, 2 xv, 150-200cm; Obstbäume mindestens als Hochstamm.

### **§ 5 Hinweise durch Text**

#### **1. Landwirtschaft**

Durch die räumliche Lage des Planungsgebietes am unmittelbaren Ortsrandbereich sowie in Nachbarschaft zu aktiven landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Betriebsbestandteilen können insbesondere auch Immissionen i.V.m. landwirtschaftlichen Nutzungen auftreten (v.a. Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen; diese können auch zu unüblichen Zeiten, wie früh morgens oder spätabends, auftreten).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich sind und deshalb nach § 906 BGB generell hingenommen werden müssen.

## **2. Abfallentsorgung**

Abfallbehältnisse sind an den Abfuhrtagen an der öffentlichen Straße bereitzustellen.

## **3. Niederschlagswasserableitung**

Das Niederschlagswasser sollte auf den Grundstücken gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden.

## **4. Mineraldünger und Pestizide, Streusalz**

Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte verzichtet werden. Ebenso sollte auf privaten Verkehrs- und Stellflächen auf den Einsatz von ätzenden Streustoffen verzichtet werden.

## **5. Löschwasserversorgung**

Die zu Verfügung stehende Löschwassermenge beträgt im Geltungsbereich gemäß Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 405 1.600 l/min für die Dauer von 2 Stunden. Falls Vorhabens bezogen höhere Löschwassermengen benötigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger in eigener Verantwortung sicher zu stellen.

## **6. Altlasten und Bodenschutz**

Sollten bei Erdarbeiten organoleptische (z.B. optische, geruchliche) Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Bei Erdarbeiten erschlossener wertvoller Mutterboden ist seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

## **7. Wasserversorgung Grundwasserschutz**

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Der Aufschluss von Grundwasser, insbesondere der Bau von Grundwasserwärmepumpen ist untersagt. Versickerungen dürfen ausschließlich über die belebte Oberbodenzone erfolgen. Alle anfallenden häuslichen Abwässer sind in eine dichte Sammelentwässerung einzuleiten

## 8. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in sockelloser Ausführung zulässig.

### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### PLANVERFASSER

Gefertigt im Auftrag der Stadt Amorbach

Amorbach, den 08.10.2020

.....  
Dipl.-Ing. (FH) Christian Klingenmeier  
Beratender Ingenieur BaylKa Bau

#### STADT AMORBACH

Amorbach, den .....

(Siegel)

.....  
1. Bürgermeister Peter Schmitt

### III. BEGRÜNDUNG

#### 1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses an der Kreisstraße auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 54 im Stadtteil Beuchen.

Das Areal grenzt derzeit unmittelbar an die bebauten innerörtlichen Flächen an.

Es liegt gemäß Übersichtskarte zur Verordnung über den Naturpark Bayerischer Odenwald vom 29. Juni 1996 außerhalb der Schutzzonen des Naturparks.

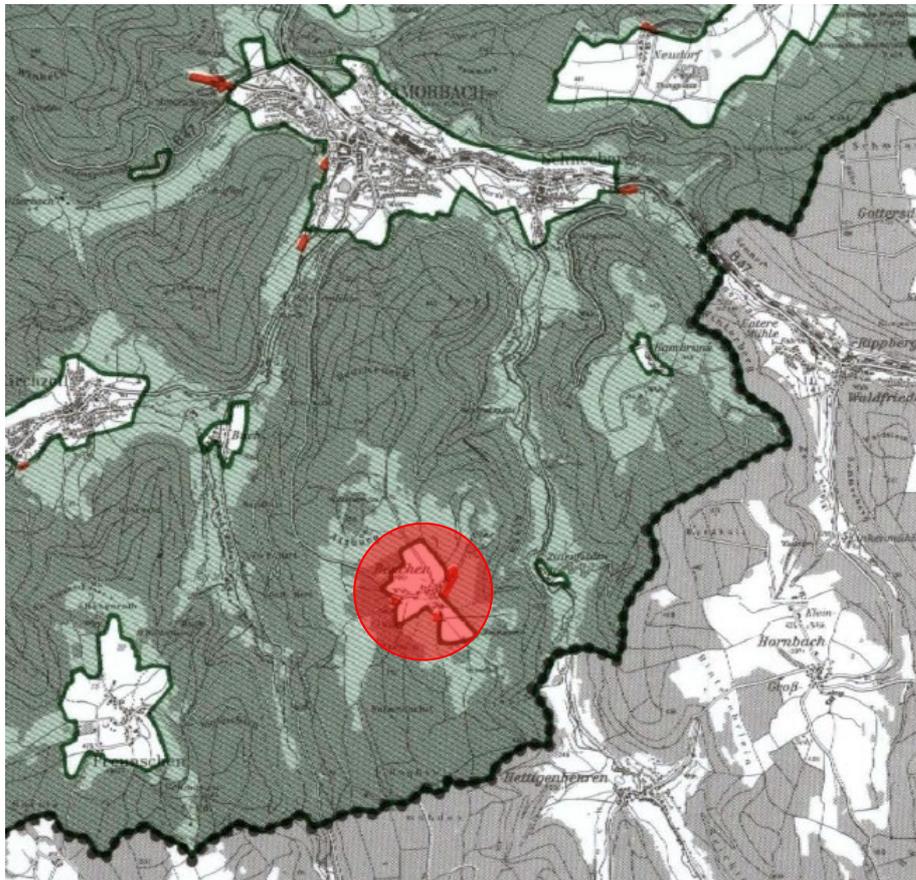


Abbildung 1: Auszug Übersichtskarte zur Verordnung über den Naturpark Bayerischer Odenwald vom 29. Juni 1996

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als **Dorfgebiet (MD)** gem. § 5 BauNVO gekennzeichnet.

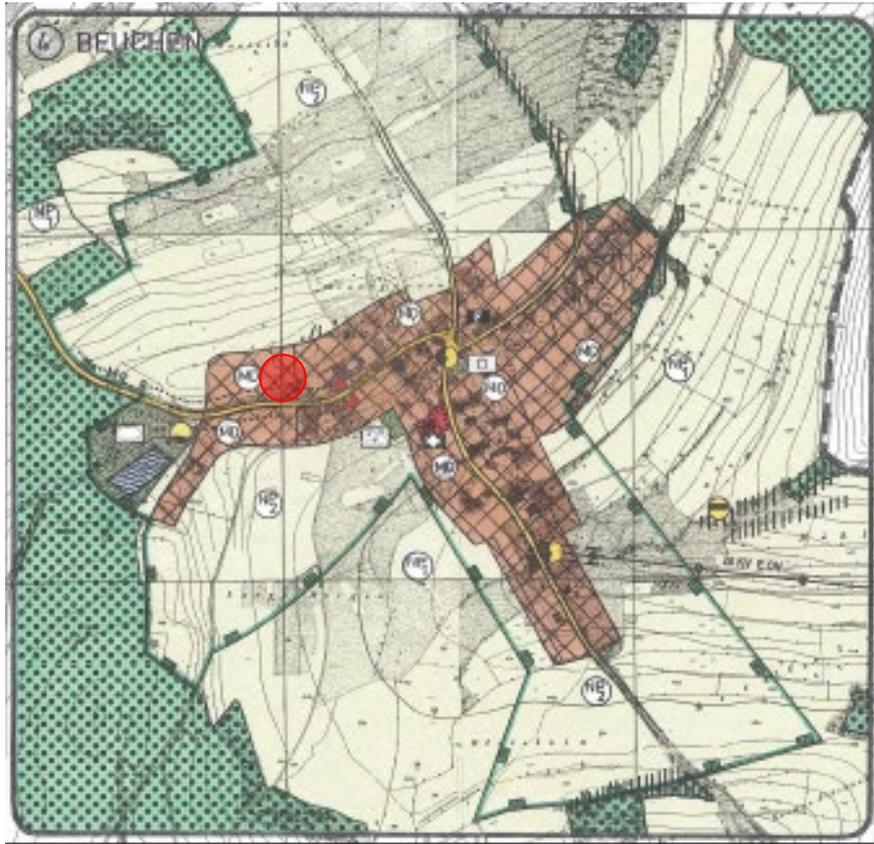


Abbildung 2: Auszug Ortsgebiet Beuchen Flächennutzungsplan Stadt Amorbach, Planstand 30.09.2004

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung muss für die betreffenden Flurnummern derzeit nach § 35 BauGB erfolgen.

Neubauten wären derzeit unzulässig, da die potenziellen Bauflächen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Beuchen liegen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Wohnbebauung zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Amorbach eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Durch diese Satzung wird der oben genannte Grundstücksteil dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Beuchen zugeordnet.

Eine Bebauung der Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Die Stadt Amorbach verfügt selbst über keine Bauflächen in Beuchen und hat sich beschlussmäßig dem Grundsatz innen statt außen unterworfen. Mit der Einbeziehungssatzung soll Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Beuchen geschaffen werden.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB für die Aufstellung der Satzung sind erfüllt (Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen

Entwicklung, keine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Beeinträchtigung von Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

## 2. **Erschließung**

### **Verkehr:**

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die angrenzende Kreisstraße MIL 8 gesichert.

### **Wasser:**

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das gemeindliche Versorgungsnetz gesichert.

Die Löschwasserversorgung ist über die gemeindliche Löschwasserleitung gesichert.

### **Abwasser:**

Die Abwasserentsorgung erfolgt zentral über die gemeindliche Kläranlage in Beuchen bzw. über den zentralen Regenwasserkanal.

### **Elektro:**

Die Stromversorgung ist durch das Leitungsnetz der Bayernwerke sichergestellt.

### **Abfall:**

Die Abfallbeseitigung wird vom Landkreis Miltenberg übernommen. Die Abfallbehälter sind dabei an den Abfuhrtagen an den öffentlichen Straßen bereitzustellen.

## 3. **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die einbezogene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche hat aufgrund ihrer Nutzung und der Lage am unmittelbaren Siedlungsrand nur eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.

Sie liegt innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Zone des Dorfgebietes, innerhalb derer grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturparks durch eine Bebauung nicht zu erwarten sind.

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt über die Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise des Leitfadens zur Eingriffsregelung

in der Bauleitplanung.

## CHECKLISTE FÜR die Eingriffsregelung in der Bebauungsplanung

zur

### Einbeziehungssatzung Beuchen der Stadt Amorbach

Zur Prüfung der **vereinfachten Vorgehensweise**

<b>0. Planungsvoraussetzungen</b>		
0.1 Die Ortsabrundungssatzung mit integriertem Grünordnungsplan ist aufgestellt (differenzierte Bearbeitung des Grünordnungsplans nach Art. 3 Absätze 2 – 4 BayNatschG).	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>1. Vorhabenstyp</b>		
1.1 Art der baulichen Nutzung Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach §3 BauNVO), oder ein <u>allgemeines Wohngebiet</u> (nach § 4 BauNVO)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.2 Maß der baulichen Nutzung Die festgesetzte oder berechnete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>2. Schutzgut Arten und Lebensräume</b>		
2.1 Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung, wie • Flächen nach den Listen 1b und 1c, • Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatSchG, • Gesetzlich geschützte Biotop- bzw. Lebensstätten oder Waldflächen, werden nicht betroffen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.2 Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z. B. Listen 2 und 3a) vorgesehen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<p><b>3. Schutzgut Boden</b></p> <p>Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen (vgl. z. B. Listen 2 und 3a) begrenzt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><b>4. Schutzgut Wasser</b></p> <p>4.1 Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.</p> <p>4.2 Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.</p> <p>4.3 Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung, z. B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
<p><b>5. Schutzgut Luft/Klima</b></p> <p>Bei der Planung des Baugebietes wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet. Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><b>6. Schutzgut Landschaftsbild</b></p> <p>6.1 Das Baugebiet wird in eine bestehende Bebauung integriert.</p> <p>6.2 Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung bedeutsame Bereiche. Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhenrücken/Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z. B. Kuppe mit Kapelle o. ä.); maßgebliche Erholungsräume werden berücksichtigt.</p> <p>6.3 Einbindung in die Landschaft: Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (z. B. Ausbildung eines grünen Ortsrandes, vgl. z. B. Liste 4).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein

Da sämtliche Punkte der Checkliste mit ja beantwortet werden konnten, besteht seitens der naturschutzrechtlichen Belange kein weiterer Ausgleichsbedarf.

#### IV. VERFAHRENSVERMERKE (vereinfachtes Verfahren)

**1. ÖFFENTLICHKEITS-  
BETEILIGUNG:**

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6, Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom **XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Amorbach, den .....

.....

1. Bürgermeister

**2. BEHÖRDENBETEILIGUNG:**

Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB mit Schreiben vom **XX.XX.XXXX** am Verfahren beteiligt.

Amorbach, den .....

.....

1. Bürgermeister

**3. SATZUNG:**

Der Stadtrat hat den Entwurf der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB am **XX.XX.XXXX** als Satzung beschlossen.

Amorbach, den .....

.....

1. Bürgermeister

---

**4. AUSFERTIGUNG:**

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Amorbach, den .....

.....  
1. Bürgermeister

**5. BEKANNTMACHUNG:**

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am **XX.XX.XXXX** ortsüblich bekannt gemacht.

Damit ist die Einbeziehungssatzung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am **XX.XX.XXXX** rechtskräftig geworden.

Amorbach, den .....

.....  
1. Bürgermeister

**Planung:**



**Klingenmeier Beratende Ingenieure**  
Büro für Architektur und Ingenieurwesen  
Löhrstraße 1  
63916 Amorbach

.....  
Datum / Unterschrift